

Bekanntmachung der Wahlleiterin zu den Vollversammlungswahlen der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Amtsperiode 2024 bis 2029:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Vorstand der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C zur Ordnung des Handwerks [Handwerksordnung] in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I, S. 2009), **Mittwoch, den 15. Mai 2024** als Wahltag bestimmt. Zu wählen sind 51 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 34 selbstständige Handwerkerinnen/Handwerker und Inhaberinnen/Inhaber von Betrieben der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe und 17 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmenden. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertretende gewählt.

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk. Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertretenden werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden im Briefwahlverfahren durchgeführt. Wird für den Wahlbezirk nur ein Vorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerberinnen/Bewerber als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf.

Gem. § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld auf. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmenden in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerberinnen/Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertretende in dem Wahlbezirk der Handwerkskammer zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Mittwoch, den 10. April 2024, 24:00 Uhr** bei der Wahlleiterin eingegangen sein; Anschrift: Sybille Beckhaus-Schmidt, VR'in LG i. R. c/o Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Campus Handwerk 1, 33613 Bielefeld. Wahlvorschläge können auch bereits vor diesem Datum eingereicht werden. Der Zugang des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin ist fristwährend.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen/Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertretende deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei ersichtlich ist, wer als Mitglied und wer als erste/erster oder zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter vorgeschlagen wird. Die Stellvertretenden müssen derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Die Verteilung der Bewerberinnen/Bewerber muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen sich auf die nachstehenden Gewerbegruppen wie folgt verteilen:

Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbstständige	Arbeitnehmende
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	8	4
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
III Gruppe der Holzgewerbe	3	1
IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	1	1
V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas und sonstigen Gewerbe	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B1	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs.3 und 4 der Handwerksordnung	2	1
	34	17

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen ergibt sich folgendermaßen:

Anlage A zur Handwerksordnung:

- Gruppe I bilden die Nummern 1 bis einschließlich 12 und 42 bis einschließlich 44
- Gruppe II bilden die Nummern 13 bis einschließlich 26 und 45
- Gruppe III bilden die Nummern 27, 28 und 46 bis einschließlich 49
- Gruppe IV bilden die Nummern 30, 31 und 32
- Gruppe V bilden die Nummern 29 und 33 bis einschließlich 41 und 50 bis einschließlich 53

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, der Wahlleiterin gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die/der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Selbstständigen – und Arbeitnehmendenseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerberinnen/Berwebern die Voraussetzungen
 - a) aufseiten der Inhaberinnen/Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,

- b) aufseiten der Gesellinnen/Gesellen und anderen Arbeitnehmenden mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen und
- 3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags
 - a) bei den Inhaberinnen/Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellinnen/Gesellen und anderen Arbeitnehmenden mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind durch die Handwerkskammer gebührenfrei auszustellen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die Handwerksordnung und deren Anlage C (Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder zur Vollversammlung der Handwerkskammern) verwiesen, die im Empfang in der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Campus Handwerk 1, 33613 Bielefeld zur Einsicht ausliegt oder auf der Internetseite www.handwerk-owl.de unter der Rubrik „Über uns“, Unterrubrik „Rechtsgrundlagen“ eingesehen werden kann.

Bielefeld, den 01. Februar 2024

Die Wahlleiterin
Sybille Beckhaus-Schmidt, VR'in LG i. R.